



# S a t z u n g

## über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen sowie der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der antragsgemäßen Bereitstellung des Anschlusses.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldnerin bzw. Gebührensschuldner ist die- / derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird bzw. die Benutzerin oder der Benutzer der öffentlichen Toiletten. Daneben ist Gebührensschuldnerin bzw. Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Benutzung des Standplatzes persönlich gestellt hat, ferner, wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenberechnung

- (1) Marktstandgebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für die öffentlichen Toiletten wird durch Automaten für die jeweilige Benutzung erhoben.
- (2) Die Marktstandsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Zur Fläche zählen der Marktstand einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen usw. In jedem Falle wird mindestens ein Meter Breite vor dem Verkaufsstand zur beanspruchten Fläche gerechnet. Ist ein Marktstand nach hinten nicht abgegrenzt, wird ebenfalls ein Meter Breite zur beanspruchten Fläche gerechnet. Zur beanspruchten Fläche zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (3) Die Benutzungsgebühr für Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.
- (4) Es ist nicht gestattet, auf dem Wochenmarkt mit elektrischem Strom einen Marktstand zu beheizen.
- (5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Marktstandsgebühren.
- (6) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung einer Marktbenutzerin bzw. eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen worden sind Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (7) Verzichtet die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Die Marktstandsgebühren werden danach neu berechnet.

#### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Marktstandsgebühren für Tageserlaubnisse sind im Voraus am jeweiligen Markttag an die mit der Erhebung beauftragte gemeindliche Mitarbeiterin bzw. an den mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Mitarbeiter zu entrichten. Andere Zahlungsformen können auf Antrag zugelassen werden. Für die Entrichtung der Marktstandsgebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, auf Verlangen nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Standgeld als nicht bezahlt. Die Toilettenbenutzungsgebühr ist mit Nutzungsbeginn fällig.
- (2) Die Jahresgebühren sind jeweils anteilig in Höhe von 1/12 zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.

#### § 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (2) Wer mit der Teilzahlung einer fälligen Marktstandsgebühr (Jahresgebühr) eine Woche im Verzug ist, kann von der beauftragten gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. von dem beauftragten gemeindlichen Mitarbeiter vom Wochenmarkt verwiesen werden. Wird bei Tagesgebühren die sofortige Bezahlung verweigert, ist die beauftragte gemeindliche Mitarbeiterin bzw. der beauftragte gemeindliche Mitarbeiter berechtigt, die Pflichtige bzw. den Pflichtigen vom Wochenmarkt zu verweisen und den Stand zu räumen.

§ 6  
Aufrechnung von Forderungen

Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 23.08.2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 26.11.2010

Wolf-Egbert Rosenzweig  
Bürgermeister

# Anlage

zur

## 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Marktgebührensatzung)

### Kostenverzeichnis

#### für die Benutzung der gemeindlichen Wochenmärkte

#### I. Marktstandgeld

Das Marktstandgeld beträgt je m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche

ab 01.01.2014

1.) bei täglicher Zuweisung pro m <sup>2</sup>	
Mittwoch	0,17 Euro
Freitag	0,33 Euro
2.) bei jährlicher Zuweisung pro m <sup>2</sup>	26,00 Euro
Das Mindeststandgeld beträgt	10,00 Euro

#### II. Strompauschale

Die Benutzungspauschale je Stromanschluss beträgt

1.) bei täglicher Zuweisung	
Mittwoch	3,02 Euro
Freitag	6,04 Euro
2.) bei jährlicher Zuweisung	471,00 Euro

#### III. Toilettenbenutzungsgebühr für öffentliche Toiletten der Gemeinde Neu Wulmstorf

Für die Benutzung der in sich abgeschlossenen Toilettenräume wird ein Entgelt von 0,50 € erhoben. Das Entgelt ist am Münzschloss, welches an den Zugangstüren der Toiletten installiert ist, zu entrichten.

#### Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet die  
Satzung, i.Kr. ab 01.01.2011,  
1.Änderung, i.Kr. ab 01.01.2014